

2.2 Die Umsetzung in nationales Recht

2.2.1 Allgemeines

Auf nationaler Ebene müssen die juristischen Plattformen geschaffen werden, damit die Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht vollständig und fristgerecht umgesetzt werden können.

EG-Richtlinien sind keine Gesetze mit direkter Wirkung. Sie müssen von den Mitgliedstaaten in das nationale Rechtsgefüge umgesetzt werden, um Rechtsgeltung für die Bürger der Mitgliedstaaten zu erlangen. EG-Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung bleibt jedoch dem Mitgliedstaat vorbehalten.

2.2.2 Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Die technische Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen ist für den Schutz von Verbrauchern und Beschäftigten von besonderer Bedeutung. Zentrale Rechtsvorschrift in diesem Zusammenhang ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (**Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG**) vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2 ff.). Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Text siehe Anhang 3.1) fasst das bis zum Jahr 2004 eigenständige Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz zu einem Gesetz zusammen. Anlass für diese Zusammenführung war die notwendige Umsetzung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die das Inverkehrbringen von Produkten, die für den Verbraucher bestimmt sind, regelt. Damit kommt dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umfassende Bedeutung für den Arbeits- und Verbraucherschutz zu. Diese folgerichtige Entwicklung trägt der Tatsache Rechnung, dass zunehmend Produkte aus dem Arbeitsbereich auch im Verbraucherbereich Verwendung finden und umgekehrt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von sogenannten „Migrationsprodukten“.

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz knüpft – wie auch schon das alte Gerätesicherheitsgesetz – zunächst an die Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Ausstellen“ an. **Inverkehrbringen** ist nach § 2 Absatz 8 GPSG „jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen“. Wesentlich ist dabei der Wechsel der Verfügungsgewalt über das Produkt. Beim Inverkehrbringen spielt es keine Rolle, ob es sich um neue oder gebrauchte Produkte handelt. Im Gegensatz zum alten Gerätesicherheitsgesetz, das lediglich neue Produkte erfasste, wird vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zunächst jedes Produkt, egal ob neu oder gebraucht, erfasst.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz lediglich durch § 1 Absatz 1 GPSG. Danach gilt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz nicht für Antiquitäten und für solche Produkte, die vor ihrer Verwendung einer Instandsetzung oder Aufarbeitung bedürfen. Im letzteren Fall muss der Inverkehrbringer seinen Kunden darüber ausreichend informieren.

§ 2 Abs. 8 GPSG

Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.

Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum ist gleich dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts.

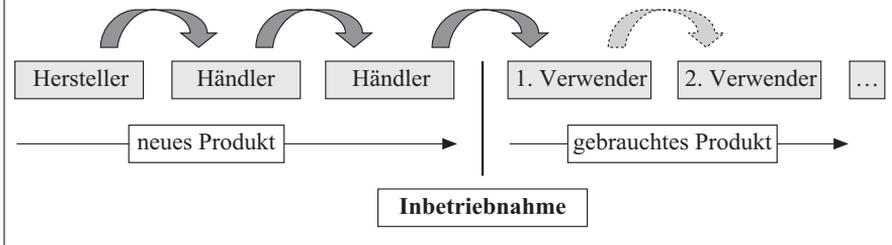


Bild 7 Der Begriff des Inverkehrbringens

Neben dem Begriff des Inverkehrbringens ist der Begriff „**Produkt**“ von zentraler Bedeutung für das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Produkte sind **technische Arbeitsmittel** und **Verbraucherprodukte**. Dabei ist zu beachten, dass nach der Systematik des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ein Produkt niemals gleichzeitig technisches Arbeitsmittel und Verbraucherprodukt sein kann. Gegenüber dem Gerätesicherheitsgesetz hat der Begriff „technisches Arbeitsmittel“ eine erhebliche Einschränkung erfahren. Technische Arbeitsmittel sind nach § 2 Absatz 2 „verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß **ausschließlich** bei der Arbeit verwendet werden“. Die weitaus größere Produktkategorie ist die der **Verbraucherprodukte**. Verbraucherprodukte sind nach § 2 Absatz 4 GPSG „Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind“.

Bezüglich des Inverkehrbringens von Produkten sind grundsätzlich zwei Bereiche zu unterscheiden:

1. der durch EU-Recht harmonisierte Bereich
2. der nicht harmonisierte, durch nationales Recht geregelte Bereich

Der größere und mittlerweile weitaus bedeutendere Bereich ist der europäisch harmonisierte Bereich. Er wird in § 4 Absatz 1 erfasst. Da dieser Bereich durch die entsprechenden europäischen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, verweist § 4 Absatz 1 hinsichtlich der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen konsequenterweise auf die Anforderungen der entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 1, die die jeweilige EG-Richtlinie „1 zu 1“ in nationales Recht umsetzen. Die in den Verordnungen niedergelegten Anforderungen sind grundlegend und abstrakt.

Nach der Vorstellung des europäischen Rechts sollen europäisch harmonisierte Normen zur Ausfüllung/Konkretisierung herangezogen werden. Diese Normen sind zwar nicht verbindlich, aber bei Beachtung kommt ihnen die Wirkung einer widerlegbaren Vermutung zu, dass die verbindlichen Anforderungen der Verordnung und damit der EG-Richtlinie erfüllt sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Daher ist ihre Bedeutung in der Praxis groß.

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 GPSG wurden bisher insbesondere folgende Verordnungen erlassen:

- die Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (1. GPSGV), die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel regelt (Richtlinie 2006/95/EG)
- die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Spielzeug regelt (Richtlinie 88/378/EWG)
- die Sechste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (6. GPSGV), die das Inverkehrbringen einfacher Druckbehälter regelt (Richtlinie 87/404/EWG)
- die Siebte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (7. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen regelt (Richtlinie 90/396/EWG)
- die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV), die das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstungen regelt (Richtlinie 89/686/EWG)
- die Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Maschinen regelt (Richtlinie 2006/42/EG)
- die Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (10. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Sportbooten regelt (Richtlinie 94/25/EG)
- die Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (11. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche regelt (Richtlinie 94/9/EG)
- die Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (12. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Aufzügen regelt (Richtlinie 95/16/EG)
- die Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (13. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen regelt (Richtlinie 75/324/EWG)
- die Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (14. GPSGV), die das Inverkehrbringen von Druckgeräten regelt (Richtlinie 97/23/EG)